Solarpark Atzenhof Fürth GmbH & Co. KG Renditefonds;
Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung zum Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 24.03.2010 auf umfassende Berichterstattung zur wirtschaftlichen Situation der Fondsgesellschaft

I. Rein bilanziell betrachtet ist es zutreffend, dass der Solarpark zum 31.12.2007 eine rechnerische Unterdeckung von exakt (./.) 13.082,34 € aufwies. Bereits im Folgejahr 2008 hatte das bilanzielle Eigenkapital jedoch bereits wieder einen positiven Wert von 207.031,62 €. Auf den als Anlage 1 beiliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2008 (der auch die Vorjahreswerte zeigt) wird verwiesen. Insoweit ist eine Unterbilanz, also ein Überhang der Schulden gegenüber dem aktivierten Vermögen, nicht mehr gegeben.

Gleichwohl wäre eine Eigenkapitalquote (bilanzielles Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme) von 8,4 % zum 31.12.2008 (die Rechnungslegung 2009 liegt noch nicht vor) als – vordergründig – recht gering anzusehen. Eine derartige Schlussfolgerung würde aber verkennen, dass zwischen diesen Zahlen (also der handelsrechtlichen Rechnungslegung des Solarparks) und steuerlich motivierten Wahlrechten Interdependenzen bestehen, die die wirtschaftliche Aussagekraft der (publizierten) Handelsbilanz stark einschränken bzw. einer erweiterten, betriebswirtschaftlichen Bilanzanalyse bedürfen.

Denn ein nicht unwesentlicher Parameter für die wirtschaftliche Attraktivität des Solarparks (der ja auch als „Renditefonds“ firmiert) ist, wie bei allen Fonds-Modellen, die Ausnutzung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere von Sonderabschreibungen. Dabei wird den Kapitalanlegern ihr Investment (in Form ihrer Fonds-Beteiligung) dadurch erleichtert, dass sie durch anfängliche Verlustzuweisungen entsprechend des individuellen Grenz- bzw. Spitzensteuersatzes (jedes Anlegers) Steuergutschriften erhalten und sich somit – per Saldo – die Investmentausgabe abmildert. Der Fiskus nimmt dies bewusst in Kauf, da die Anleger ja nur deshalb entsprechende Steuervorteile erhalten, weil der Fonds seinerseits Investitionen tätigt, die wiederum positive gesamtwirtschaftliche Impulse bewirken. Im Idealfall rechnet sich ein solcher Fonds also für alle Beteiligten (und damit auch den Staat selbst), langfristig betrachtet umso mehr, wenn – wie hier – eine Investition in die Zukunftstechnologie Umwelt erfolgt.

Mit ca. 1,5 Mio. € (Kommanditkapital) haben sich Anleger im Jahr 2003 am Solarpark Atzenhof beteiligt. Die Stadt Fürth hat dabei eine Kommanditeinlage von 500 Tsd. € übernommen, zeichnet somit rd. ein Drittel.

Dies vorangestellt ist – entsprechend der Reihenfolge der 8 Fragen des Antragsschreibens der CSU-Stadtratsfraktion vom 24.03.2010 – seitens der Beteiligungsverwaltung festzustellen:

1. Der Solarpark bilanzierte zum 31.12.2003 einen „Verlust“ von über (./.) 1,4 Mio. €. Dieser bilanzielle Fehlbetrag ist aber nicht Ausdruck eines wirtschaftlich schlechten (Erst-)Geschäftsjahres 2003, sondern primär Folge der Ausnutzung steuerlicher Sonderabschreibungen. Der Solarpark aktivierte im 2. Halbjahr 2003 in seiner Bilanz rd. 4.268 Tsd. € für die Investition in die Photovoltaikanlage. Hierauf wurden im Jahr 2003 im Volumen von gut 210 Tsd. € zunächst die maximal möglichen planmäßigen Abschreibungen vorgenommen, nämlich – anteilig für das 2. Halbjahr – die

degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Abs. 2 EStG (die im ersten Jahr doppelt so hoch wie eine lediglich lineare AfA ist).

Außerdem – und dies ist entscheidend – wurde, zusätzlich zur degressiven AfA, von der Möglichkeit einer Sonderabschreibung nach § 7g EStG Gebrauch gebracht. Dies erlaubte es, im Jahr 2003 weitere rd. 854 (!) Tsd. € (entsprechend des steuerlichen Maximalbetrags von 20 % der getätigten Investitionen) als Betriebsausgaben in Abzug zu bringen. Insgesamt belief sich die steuerlich wirksame AfA im Jahr 2003 auf 1.069 Tsd. € (dem nicht-zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von 5 Tsd. € gegenüberstanden).

Somit ist das bilanzielle Ergebnis 2003 von (./.) 1,4 Mio. € also allein zu 854 Tsd. € durch Sonderabschreibungen „verzerrt“. Diese Sonderabschreibungen sind aus Sicht der Anleger auch ausdrücklich gewollt (weil sich hierdurch die steuerlichen Verlustzuweisungen erhöhen). Jedoch bewirkt dies auf der anderen Seite, dass die formale Rechnungslegung der Fonds-KG und damit der Einblick in deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – ohne gesonderte Analysen – erschwert ist.

Die bilanztechnische (gesetzliche) Ursache für diese unvermeidbare Verzerrung der Handelsbilanz des Solarparks (und des dort bilanzierten Eigenkapitals) ist die sog. „umgekehrte Maßgeblichkeit“ rein steuerlich motivierter Wahlrechte, hier der Sonderabschreibung nach § 7g EStG, für die handelsrechtliche Rechnungslegung nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG und den §§ 254 Satz 1, 264a, 279 Abs. 2 HGB in der Fassung vor Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BiLMoG) im vergangenen Jahr. Erst durch das BiLMoG wurde die bisher gefestigte Einheit (aus Handels- und Steuerbilanz) gelockert.

Die nachfolgende Übersicht 1 zeigt die rein bilanzielle Eigenkapitalentwicklung im Zeitraum 2003 bis 2009 (die damit auch von der in Anspruch genommenen Sonderabschreibung nach § 7g EStG beeinflusst ist).

Jahr	Bilanzielle Ergebnisse		Entnahmen		Eigenkapital	Erläuterungen
	Ist €	Prospekt €	Ist €	Prospekt €	31.12. €	
1	2	3	4	5	6	7
2002					-8.423,85	Vortragswerte
2003					+1.505.500,00	Kommanditkapital
2003	-1.406.481,32	(-1.148.425,00)	0,00	(0,00)	+90.594,83	
2004	-75.505,60	(-86.580,00)	-417,92	(0,00)	+14.671,31	
2005	-709,40	(-38.458,00)	-1.461,09	(-60.000,00)	+12.500,82	
2006	+41.648,99	(-2.038,00)	-61.896,71	(-60.000,00)	-7.746,90	
2007	+118.621,44	(+34.125,00)	-123.956,88	(-60.000,00)	-13.082,34	
2008	+284.759,42	(+67.766,00)	-64.645,46	(-60.000,00)	+207.031,62	
2009	+138.000,00	(+99.170,00)	-123.000,00	(-60.000,00)	+222.000,00	vorläufig

Die Zahlen 2009 basieren auf der aktuellen Buchhaltung (Stand 08.04.2010); laut Auskunft der Fond-KG ist hier nur noch mit geringfügigen Änderungen zu rechnen.

Rein rechnerisch ist die Unterdeckung zum 31.12.2007 (./. 13.082,34 €) darauf zurückzuführen, dass – unter Berücksichtigung der Vortragswerte vom 31.12.2002 (mit ./. 8.423,85 €) sowie des Kommanditkapitals (1.505.500,00 €) – die kumulierten

Entnahmen (2004 bis 2007: ./. 187.732,60 €) über den kumulierten, jedoch „verzerrten“ bilanziellen Ergebnissen (2003 bis 2007: ./. 1.322.425,89 €) lagen.

In diesem Kontext ist ergänzend – als Anlage 2 – ein Auszug aus dem Erstellungsbericht (denn die Fonds-KG ist nicht prüfungspflichtig) des Wirtschaftsprüfers für dessen Jahresabschluss zum 31.12.2007 beigefügt, der – aufgrund der Sonderabschreibungen – auf die im Anlagevermögen enthaltenen „stillen Reserven“ hinweist.

Die Beteiligungsverwaltung bewertet die bilanzielle Unterdeckung – betragsmäßig ist sie zum 31.12.2007 (bereits zum 31.12.2006 hatte sich eine Unterbilanz ergeben) ohnehin geringfügig – unter besonderem Hinweis auf die eingeschränkte Aussagekraft der hier zugrunde liegenden (von steuerlichen Wahlrechten geprägten) Einheitsbilanz daher als unkritisch. Die (in der Spalte 6 der Übersicht 1 ausgewiesene) Eigenkapitalentwicklung hat aufgrund der (sie erheblich beeinflussenden) § 7g EStG-Sonderabschreibung somit keine wirkliche wirtschaftliche Aussagekraft.

Als entscheidend (und positiv) wird vielmehr angesehen, dass die Ist-Werte der bilanziellen Ergebnisse – sieht man vom Jahr 2003 ab – generell besser sind, als es der Fonds-Emittent (wpd-Gruppe) in seinem Verkaufsprospekt prognostiziert hatte (die betreffenden Werte bzw. Zielgrößen sind in obiger Übersicht ergänzend angeführt).

Dass das Ergebnis 2003 des Solarparks ca. 258 Tsd. € schlechter als der Prognosewert war, lag insbesondere daran, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 – und dort erneut steuerlich motiviert (Erhöhung der Verlustzuweisung 2003) – Ausgaben für den Eigenkapitalvertrieb, die Konzeptionsvergütung, Platzierungsgarantie, Prospektprüfung, Mittelverwendungstreuhand, etc. mit mindestens rd. 265 Tsd. € als Aufwand erfasst worden waren, anstatt sie als Anschaffungsnebenkosten der Photovoltaikanlage zu aktivieren (wovon auch der Investitions- und Finanzierungsplan im Prospekt ausging; auf die Anlage 3 verwiesen). Dies wurde im Rahmen einer späteren steuerlichen Betriebsprüfung auch aufgegriffen, und hieraus ergab sich – dann im Jahr 2008 – ein periodenfremder Ertrag von ca. 147 Tsd. €, was (u.a.) dazu geführt hat, dass das bilanzielle Ergebnis 2008 so erheblich über dem Prognosewert lag.

2. Lediglich vordergründig, d.h. rein bilanzrechnerisch, ist die temporäre bilanzielle Unterdeckung zum 31.12.2006 und zum 31.12.2007 also auch als Folge der in den Jahren 2004 bis 2007 stattgefundenen Entnahmen anzusehen.

   Denn tatsächlich – hierauf wurde bereits hingewiesen – ergibt sich diese temporäre Unterdeckung allein aus der Inanspruchnahme steuerlich motivierter Wahlrechte (20 %ige Sonderabschreibung nach § 7g EStG auf die Photovoltaikanlage). Wäre – was aber der Grundkonzeption des Renditefonds (möglichst hohe steuerliche Verlustzuweisung 2003) widersprochen hätte – von diesem steuerlichen Wahlrecht kein Gebrauch gemacht worden, dann hätten in den Anfangsjahren des Solarparks signifikant niedrigere (kumulierte) Abschreibungen die Rechnungslegung und damit das bilanzielle Eigenkapital belastet.

Letztlich bewirkt die Sonderabschreibung nach § 7g EStG ein lediglich künstliches Vorziehen von (späteren) Abschreibungen an den Beginn des De-Investitionszeitraums. Denn über den gesamten (20-jährigen) Nutzungszeitraum kann die Photovoltaikanlage – ob mit oder ohne Sonderabschreibungen – natürlich auch „nur" zu 100 % abschrieben werden. Dieses allein steuerlich motivierte Vorverlagern späterer Abschreibungen kommt im bilanziell geringen Eigenkapital der Fonds-KG ganz deutlich zum Ausdruck, verzerrt damit aber dessen reale Aussagekraft.

3. Unter Hinweis auf die vorstehenden Erläuterungen kann nur noch einmal ergänzt werden, dass der mit (./.) 1.449.471,18 € zum 31.12.2007 ausgewiesene Verlustvortrag ganz wesentlich durch die Sonderabschreibung nach § 7g EStG bedingt ist. Des Weiteren führte – auch dies wurde bereits dargelegt – der steuerlich motivierte Versuch, Ausgaben für die Fonds-Emission (Eigenkapitalvertrieb, Konzeption, Platzierung, etc.) als Aufwand zu verbuchen, zu diesem „hohen" Verlustvortrag.

   Unter Fortschreibung um die Rechnungslegung 2008 (die die korrigierenden Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung bereits berücksichtigt) sowie den vorläufigen Gewinn für 2009 reduziert sich der bilanzrechnerische Verlustvortrag zum 01.01.2010 auf einen Saldo von rd. (./.) 908 Tsd. €. Dieser Wert ist – ein weiterer Auszug aus dem Verkaufsprospekt ist als Anlage 4 beigefügt – wiederum deutlich besser als die ursprüngliche Prognose für 2009 mit einem Saldo von ca. (./.) 1.074 Tsd. €.

4. Die bestehenden Verlustvorträge haben – auf die vorstehenden Ausführungen wird erneut verwiesen – ihre Ursache insbesondere in der (rein bilanziellen) Ausnutzung steuerlicher Sonderabschreibungen, denen keine unmittelbaren Geldabflüsse gegenüberstehen. Insoweit ist eine – allein aus den Verlustvorträgen – abgeleitete Aussage zur Finanzlage des Solarparks, hierauf dürfte die Frage 4 abzielen, nicht möglich.

   Die Finanzlage der Fonds-KG muss, da es hier um reale Zahlungsprozesse geht, von der rein bilanziellen (und damit verzerrten) Betrachtung in gewisser Weise entkoppelt werden. Hierzu hat die Beteiligungsverwaltung die Jahresabschlüsse im Zeitraum 2003 bis 2008 sowie die vorläufige Rechnungslegung 2009 in eine vereinfachte (retrograde) Kapitalflussrechnung transformiert. Dies zeigt die Übersicht 2:

Jahr	Bilanzielle Ergebnisse	Abschreibungen und (2008) nicht-zahlungswirksame Bilanzeffekte aus Betriebsprüfung	Mittelfreisetzungen (+) und Mittelbindungen (-) im Netto-Umlaufvermögen (ohne liquide Mittel)	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	Investitionen	Darlehensaufnahmen (+) und Darlehenstilgungen (-)	Gesellschaftereinlagen (+) und Gesellschafterentnahmen (-)	Veränderungen der liquiden Mittel
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2003	-1.406	+1.064	-720	(-1.062)	-4.268	+3.150	+1.505	-675
2004	-76	+322	+663	(+909)	0	0	0	+909
2005	-1	+291	+9	(+299)	-5	-121	-1	+172
2006	+42	+262	-17	(+287)	0	-273	-62	-48
2007	+119	+236	+3	(+358)	0	-263	-124	-29

2008	+285	+227-146	+9	(+375)	0	-263	-65	+47
2009	+138	+205	+2	(+345)	0	-263	-123	-41
							Saldo der liquiden Mittel zum 31.12.2009	+335

Hierbei wurden die bilanziellen Ergebnisse (Spalte 2) zunächst um die Abschreibungen und, zusätzlich im Jahr 2008, um die nicht-zahlungswirksamen Erträge aus der Betriebsprüfung (als Negativposten 146 Tsd. €) bereinigt (Spalte 3). Des Weiteren waren, unter Ausklammern der liquiden Mittel (als der eigentlichen Zielgröße vorstehender Kapitalflussrechnung) Veränderungen im Netto-Umlaufvermögen (Spalte 4) zu berücksichtigen, da auch aus (nicht-ergebnis-wirksamen) Vorgängen, z.B. dem Zahlungseingang von Forderungen oder der Begleichung offener Rechnungen, Ein- und Auszahlungen resultieren. Als Summe der Spalten 2 bis 4 ergibt sich der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Spalte 5). Diese Kennziffer bringt zum Ausdruck, welche liquiden Mittel der Solarpark im Rahmen seines laufenden Umsatzprozesses im Wege der damit verbundenen Innen- bzw. Abschreibungsfinanzierung freisetzen kann.

Entscheidend ist dabei im nächsten Schritt nicht allein die absolute Größe des Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, sondern die Beurteilung, ob es dieser laufende Cash Flow erlaubt, die Darlehen planmäßig zu tilgen und ob überdies die „Ausschüttungserwartungen“ der Kapitalanleger bedient werden können.

Dass in 2003 ein erheblich negativer laufender Cash Flow entstand, ist insbesondere dadurch bedingt, dass (dies kommt in den Mittelbindungen der Spalte 4 zum Ausdruck) zum Bilanzstichtag 31.12.2003 mit rd. 651 Tsd. € noch hohe Vorsteuererstattungsansprüche gegen das Finanzamt bestanden; sie gingen (und dies erklärt im Wesentlichem den hohen positiven Wert in der Spalte 4 des Folgejahres) dann aber in 2004 zahlungswirksam ein. Außerdem beeinflusste den Cash Flow 2003 negativ, dass – dies wurde bereits thematisiert – das bilanzielle Ergebnis zu mindestens rd. 265 Tsd. € durch Zahlungen an die Fonds-Emittenten belastet war, die eigentlich den Investitionsausgaben (Spalte 6) zuzurechnen gewesen wären. Unter Einbeziehung der Mittelzuflüsse aus dem bei der Sparkasse Fürth in Höhe von 3.150 Tsd. € aufgenommenen langfristigen Darlehen (Spalte 7) sowie der erbrachten Kommanditeinlagen von gut 1,5 Mio. € (Spalte 8) ergab sich dann Ende 2003 eine Kontokorrentverbindlichkeit (ebenfalls bei der Sparkasse Fürth) von rd. (./.) 675 Tsd. €.

Die weitere Entwicklung (Jahre 2004 bis einschließlich 2009) zeigt jedoch, dass der Solarpark dann ausreichende liquide Mittel aus dem laufenden Umsatzprozess freisetzen konnte. Das Investitionsdarlehen konnte bisher planmäßig getilgt werden, es valutiert – legt man die der Beteiligungsverwaltung von der Fonds-KG zur Verfügung gestellten vorläufigen Buchhaltungszahlen für 2009 zugrunde – zum 31.12.2009 noch mit einer Restschuld in Höhe von 1.968.750,00 €. Und trotz der von den Anteilseignern getätigten Entnahmen (Spalte 8) weist der Solarpark zum Jahresende 2009 – folgt man den vorliegenden Buchhaltungszahlen – Kontokorrentguthaben bei der Sparkasse Fürth von 86.227,32 €, Tagesgeldguthaben von 150.234,93 € sowie ein Termingeld von 100.000,00 € aus. Die gesamten liquiden Mittel zum 31.12.2009 beliefen sich damit auf 336.462,25 € (die geringfügige

Abweichung in der Spalte 9 der Übersicht 2 ist auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen).

Die um rein bilanzielle Effekte bereinigte Kapitalflussrechnung lt. der vorstehenden Übersicht 2 belegt, dass die Finanzkraft der Fonds-KG bisher nicht zu beanstanden war. Der Solarpark konnte in der Vergangenheit aus den erzielten Strom-Einspeisevergütungen ausreichende Einnahmen erzielen, um – abzüglich der ergebniswirksamen Ausgaben (lfd. Kosten und Zinsen) – damit nicht nur die Darlehenstilgungen zu finanzieren, sondern auch die prospektierten Erwartungen der Kapitalanleger zu befriedigen (und sogar zu übertreffen).

Die Übersicht 3 (auf der Folgeseite) zeigt ergänzend die bisher realisierten Umsatzerlöse aus der Strom-Einspeisevergütung im Zeitraum 2003 bis 2009 (dort ist wiederum der gegenwärtige Stand der Buchhaltung berücksichtigt) im Vergleich zu den seinerzeit prognostizierten Einnahmen:

Jahr	Umsatzerlöse aus der Strom-Einspeisevergütung			
	Ist	Prospekt	Unterschied	
	€	€	€	%
1	2	3	4	5
2003	4.539,67	41.526,00	-36.986,33	-/-
2004	407.083,93	437.745,00	-30.661,07	-7,0
2005	472.043,12	437.745,00	+34.298,12	+7,8
2006	466.472,78	437.745,00	+28.727,78	+6,6
2007	502.508,21	437.745,00	+64.763,21	+14,8
2008	494.084,22	437.745,00	+56.339,22	+12,8
2009	476.000,00	437.745,00	+38.255,00	+8,7
	2.822.731,93	2.667.996,00	+154.735,93	+5,8

Die kumulierten Einnahmen lagen vom Jahr 2003 (die Photovoltaikanlage war am 23.12.2003 in Betrieb genommen worden) bis einschließlich 2009 um 5,8 % über den prospektierten Strom-Einspeisevergütungen.

In diesen Umsatzerlösen, also den laufenden Einnahmen, liegt der Schlüsselfaktor für die Innenfinanzierungskraft des Solarparks.

5. Eine Insolvenzgefahr für den Solarpark im Sinne der §§ 16 bis 19 InsO, also (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder eine materielle Überschuldung, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

   Solange die Fonds-KG – wie es in der Vergangenheit der Fall war – ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann und – entsprechend den Intentionen ihrer Kapitalanleger – „Ausschüttungen“ vornehmen kann und dafür keine (schleichenden) Maßnahmen der Außenfinanzierung (z.B. weitere Kreditaufnahmen) notwendig sind, besteht kein Anlass zu Bedenken.

   Formal ist allerdings darauf hinzuweisen, dass aufgrund der bestehenden Verlustvorträge (seien diese – wie oben erläutert – auch rein steuerlich indiziert) nach § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB eine latente beschränkte Haftung der Kommanditisten wieder auflebt, wenn – was hier passiert – sie Gewinnanteile entnehmen, während

ihre Kapitalanteile durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert sind. Aufgrund dieses Umstands, der tatsächlich aber erst zum Tragen käme, wenn – und hierfür bestehen aktuell keine Anhaltspunkte – der Solarpark in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten würde, werden die jährlichen „Ausschüttungen“ (besser: Liquiditäts-Entnahmen) bei der Stadt seit 2007 nicht im Verwaltungshaushalt, sondern im Vermögenshaushalt auf der HHSt. 8100.3300.0000 (Rückflüsse aus Kommanditeinlage Solarpark Atzenhof) gebucht. Lediglich die erste Entnahme war im Jahr 2006 irrtümlich im Verwaltungshaushalt (HHSt. 8100.2102.0000) erfasst worden.

Dieses Aufleben der beschränkten Außenhaftung der Kommanditistin ist – dies muss verdeutlicht werden – eine letztlich zwangsläufige Folge praktisch jeder Fonds-Grundkonzeption. Die Anleger erwarten einerseits, nämlich im Fonds-Beitrittsjahr, möglichst hohe steuerliche Verlustzuweisungen; dafür müssen aber – aufgrund der bis zum BiLMoG bestehenden „umgekehrten Maßgeblichkeit“ der steuerlichen für die handelsrechtliche Rechnungslegung – entsprechend negative Kapitalkonten in Kauf genommen werden. Gleichzeitig sollen aber möglichst frühzeitig „Ausschüttungen“ erfolgen; dies ist bei ausreichender Innenfinanzierungskraft der Fonds-Tätigkeit (hier: Betrieb von Photovoltaikanlagen) auch wirtschaftlich zu vertreten. Insoweit erlangt § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB (auf den der Emissionsprospekt auch hingewiesen hatte) solange keine materielle Relevanz, als der Solarpark profitabel arbeitet.

6. Die Prognosen der Fonds-Emittenten (vgl. wiederum den Prospekt-Auszug in der Anlage 4) gehen von einem kumulierten (bilanziellen bzw. steuerlichen) Gewinn über die gesamte Fonds-Laufzeit von 1.393.259 € aus. Dies entspricht auch dem Gewinnvortrag am Ende des De-Investitionszeitraums im Jahr 2023.

   Die kumulierten „Ausschüttungen“ des Solarparks sollen sich auf 2.853.298 € belaufen (Anlage 4) und beinhalten damit auch den (sukzessiven) Rückfluss aller eingezahlten Kommanditeinlagen von zusammen rd. 1,5 Mio. €. Eine fortgesetzte positive Entwicklung des Solarparks vorausgesetzt, würde damit allen Anlegern, und damit auch der Stadt, ihr Investitionseinsatz (also die mit ca. 1,5 Mio. € erbrachten Kommanditeinlagen) plus ein (Total-)Gewinn über den gesamten, rd. 20-jährigen De-Investitionszeitraum von knapp 1,4 Mio. € zurückfließen.

   Können natürlich für die Zukunft keine Feststellungen zur tatsächlichen Ertrags- und Finanzkraft der Solarparks getroffen werden, so ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die im Verkaufsprospekt prognostizierte Ergebnisentwicklung in der Vergangenheit nicht nur realisiert und sondern teilweise deutlich übertroffen wurde. Das städtische Engagement am Solarpark ist somit bisher auch aus finanzieller Sicht als Erfolg zu betrachten.

   Der städtische Haushalt erzielte aus der Fonds-Beteiligung bisher 140 Tsd. € (zuletzt 20 Tsd. € im Januar 2010) an Einnahmen. Zudem wurden – analog den steuerlichen Intentionen von Privatanlegern – die anfänglichen steuerlichen Verlustzuweisungen des Solarparks mit (früher) positiven infra-Gewinnen im BgA „Halten von Kommanditbeteiligungen“ verrechnet, um hieraus für die Stadt Steuervorteile zu generieren. Die Akzeptanz dieser Verrechnung ist u.a. Gegenstand der aktuell laufenden steuerlichen Betriebsprüfung bei der Stadt; die Ergebnisse hieraus sind abzuwarten.

7. Weitere Leistungen der Stadt, im Sinne von Kommanditeinlagen etc., sind – eine auch zukünftig positive Entwicklung der Solarparks unterstellt – unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen nicht zu erwarten.

8. Etwaige Erweiterungen der Photovoltaikanlage auf dem Müllberg Atzenhof wären einer gesonderten (d.h. wirtschaftlich isolierten) Beurteilung zu unterziehen.

   Denn die bestehende Fonds-KG wurde – sieht man von der Solarstromanlage auf der Schickedanzschule ab – praktisch einzig als eine „Ein-Projekt-KG“ für die Photovoltaikanlage auf dem früheren Müllberg verwendet. Eine neuerliche Investitionsmaßnahme würde – so wieder eine Finanzierung mittels eines geschlossenen Renditefonds in Frage käme – als eine weitere, eigenständige Gesellschaft konzipiert, also die Solarpark Atzenhof Fürth GmbH & Co. KG Renditefonds wirtschaftlich nicht tangieren.

II. Zur FA-Sitzung am 21.04.2010

Fürth, 13.04.2010
Rf. II